

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Umwelt, Energie und Naturschutz  
- Drucksache 6/7167 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/5692 -**

### **Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Was- serwirtschaftsrechts**

Nummer I der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Gemeinden haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Abwasserbeseitigung nehmen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen entsprechend § 101 WHG. Bedienen sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemäß § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter, können diese privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben."

2. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10."

3. Nach Buchstabe d werden folgende neue Buchstaben e bis h eingefügt:

"e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und die Abwasserbeseitigungspflicht bedingt widerruflich auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn

1. ein Grundstückseigentümer dem Bau einer Kleinkläranlage nach geltenden technischen Standards auf sein Grundstück nicht zustimmt,
2. die gereinigten Abwässer die gültigen Grenzwerte nicht überschreiten,
3. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und
4. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zweckmäßig ist.'

f) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

g) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14 und nach dem Wort 'Abwasserbeseitigungspflicht' werden die Worte 'zu einer juristischen Person' eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15."

4. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe i.

- II. Nummer 13 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser beseitigt werden soll (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
2. nicht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitung an diese Anforderungen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter) sowie
4. Gründe, die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 rechtfertigen.

Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und § 47 WHG ausrichten, darf der Errei-

chung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG gestellten Anforderungen entsprechen. Das Abwasserbeseitigungskonzept unterliegt der Genehmigungspflicht des Landesverwaltungsamtes. Die Genehmigung kann insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass die gereinigten Abwässer die geltenden Grenzwerte nicht einhalten werden. Mindestens vier Wochen vor einer Beschlussfassung zur Änderung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind die betroffenen Gemeinderäte über die Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet schriftlich zu informieren."

**Begründung:****Zu I.:**

Zu Nummer 1:

Die von uns vorgeschlagene Regelung entspricht dem § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und vermeidet den unbestimmten Begriff des Siedlungsgebietes und ersetzt diesen durch den rechtlich bereits hinreichend bestimmten Begriff der Gemeinde.

Zu Nummer 3 Buchstabe e:

Der Vorschlag definiert den Begriff des unvertretbaren hohen Aufwands genauer und somit rechtlich sicherer für alle Beteiligten.

Zu Nummer 3 Buchstabe g:

Die vorgeschlagene Regelung greift juristisch klar definierte und bewährte Rechtsformen auf und verhindert so rechtlich unsichere Zusammenschlüsse.

**Zu II.:**

Bisher sind die Abwasserbeseitigungskonzepte nicht genehmigungspflichtig. Eine solche Genehmigungspflicht umfasst auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung und sichert auch die Konzeptersteller rechtlich ab. Sie dient somit der Rechtssicherheit aller beteiligten und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Vor einer Beschlussfassung zur Änderung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind die betroffenen Gemeinderäte über die Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet zu informieren. Auch dies dient der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Beide Regelungen tragen der Vorbildfunktion öffentlicher Stellen Rechnung.

Für die Fraktion:

Kießling